



Corona-Pandemie

HYGIENEHINWEISE FÜR DIE HOCHSCHULE LUDWIGSBURG

VORBEMERKUNG

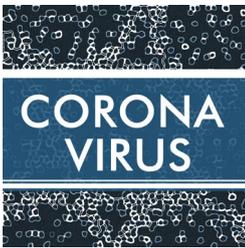
Die Vorgaben insbesondere der Corona-Verordnung der Landesregierung (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>) und der Corona-Verordnung Studienbetrieb (<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-studienbetrieb-und-kunst/>) in den jeweils geltenden Fassungen sind zu beachten.

Das Rektorat, die Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie die Mitarbeitenden gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulmitglieder sind darüber hinaus dazu angehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) sowie insbesondere die nachfolgenden Hygienehinweise zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind alle Hochschulangehörigen auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona/>

Stand: 11. Februar 2022

Aktenzeichen: 0215.2.4.12



ZENTRALE HYGIENEMASSNAHMEN

Der Hauptübertragungsweg des COVID19 (Coronavirus) ist nach aktuellem Stand eine Tröpfcheninfektion und Aerosole über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung allerdings auch über die Hände möglich, wenn diese mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Alle wichtigen und aktuellen Informationen zu Übertragungswegen und mehr finden Sie auf den Seiten des Robert Koch Instituts:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

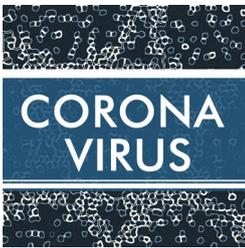
Die wichtigsten Verhaltensregeln im Überblick

- **Abstandsgebot:** Mindestens 1,50 m Abstand halten, soweit sich aus den Vorgaben der Landesregierung nichts anderes ergibt. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist (z.B. Präsenzstudienbetrieb). In diesen Fällen ist das Tragen einer Maske erforderlich. Auf dem gesamten Außengelände ist ebenfalls der Mindestabstand einzuhalten.

- **Maske tragen:** Innerhalb geschlossener Räume der HVF (darunter fallen auch Gänge, Flure, Bibliothek, Cafeteria u.a.) besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar). Ausnahmen gelten, wenn gesundheitliche Gründe (ärztlich bescheinigt) der Pflicht entgegenstehen oder beim Halten eines Vortrags. Im Freien ist das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nur erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Bei Prüfungen, die in Präsenz an der HVF stattfinden, besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar).

Arbeitsplatz: Eine medizinische Maske muss in Arbeits- und Betriebsstätten getragen werden. Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske besteht nicht am Platz oder bei Verrichtung der Tätigkeit, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, oder, wenn ein ärztliches Attest hiervon befreit.



Ein Verstoß gegen diese Maskenpflicht ist eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes.

- Gründliche Handhygiene (insbesondere nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, vor und nach dem Essen oder nach Besuch der Toiletten) durch Händewaschen mit Flüssigseife für mindestens 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen sollte ein größtmöglicher Abstand zu anderen Personen gehalten und der Körper abgewandt werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, insbesondere nicht die Schleimhäute (also an Mund, Augen oder Nase).
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Türklinken oder Aufzugstasten möglichst nicht mit der Hand, sondern mit den Ellenbogen berühren.
- Ein **Besuch der Hochschule** bzw. eine Teilnahme an einer **Veranstaltung** ist **nicht zulässig**, wenn Sie sich nach den Vorgaben der Landesregierung, insbesondere nach der [CoronaVO Absonderung](#) in Quarantäne oder Isolation begeben müssen. Dies gilt insbesondere, wenn
 1. wenn Sie mittels PCR-Test oder Schnelltest (auch überwachter selbst vorgenommener Test) positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden sind,
 2. wenn Sie auf Ihr PCR-Testergebnis warten (gilt für Personen, die aufgrund von Symptomen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes getestet wurden),



3. wenn Sie keine quarantänebefreite Person sind (siehe „[Welche Personen sind „quarantänebefreit“?](#)“) und eine haushaltsangehörige Person Ihnen mitteilt, dass sie mittels PCR-Test oder Schnelltest positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde.

Darüber hinaus ist Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, die Teilnahme am Präsenzstudienbetrieb nicht gestattet; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

- Die Hochschulgebäude sind ausschließlich für Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige geöffnet. Anderen Personen ist der Zutritt erlaubt, wenn deren Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben der Hochschule steht.
- Für einen genehmigten Prüfungsrücktritt ist das Formular Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung von der Homepage der HVF (https://www.hs-ludwigsburg.de/fileadmin/Sei-tendateien/einrichtungen/studienbuero/Formular_Pruefungsunfaehigkeit.pdf) vorzulegen.
- Seminar- und Besprechungsräume müssen regelmäßig mit vollständig geöffneten Fenstern und Türen **gelüftet** werden. Soweit möglich, sollten die Fenster auch während Veranstaltungen/Besprechungen geöffnet bleiben.
- Die Hochschulleitung unterstützt die **Corona-Warn-App** der Bundesregierung sowie die CovPass-App.
(vgl. weitere Hinweise unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app> bzw. <https://www.digitale-impfnachweis-app.de>.)
- Die Hochschulleitung der HVF weist mit Bannern innerhalb der Gebäude auf das Einhalten der Hygienemaßnahmen hin und hat an zentralen Stellen, insbesondere an den Eingängen Hand-Desinfektionsmittelspender aufgestellt.



VERANSTALTUNGSORGANISATION

Dienstreisen und Besprechungen und sonstige Veranstaltungen

- Dienstreisen sind dem Rektor und dem Kanzler vorab schriftlich darzulegen. Die Genehmigung erfolgt gegebenenfalls unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange.
- Besprechungen und sonstige Präsenztermine sollen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert werden. Soweit möglich sind technische Alternativen wie **Telefon- oder Videokonferenzen** zu nutzen.
- Die Infektion mit dem Coronavirus geschieht nach aktuellen Erkenntnissen wesentlich durch Tröpfchen und Aerosole. Daher ist besonders darauf zu achten, dass in den Räumen der Hochschule ein **regelmäßiger und gründlicher Luftaustausch** erfolgt. Eine Stoßlüftung (alle Fenster, die sich öffnen lassen, komplett öffnen) ist entsprechend der Zeitplanung der Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch alle 45 Minuten, einzuhalten.
- Oberflächen und Gegenstände, insbesondere Tische, werden regelmäßig gereinigt. Zusätzlich wird Desinfektionsmittel durch die Haustechnik zur Verfügung gestellt. Ebenfalls regelmäßig gereinigt werden die Sanitärbereiche.

Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate

- Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs sind nach Maßgabe des § 2 CoronaVO Studienbetrieb möglich. Innerhalb geschlossener Räume besteht die Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes (FFP2-Maske oder vergleichbar). Vortragende müssen keine Maske tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.



- Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen ist von dem Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises im Sinne des § 4 Absatz 2 sowie § 5 Absätze 2 bis 4 CoronaVO abhängig. Abweichend hiervon ist bei Prüfungen in Präsenz die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises nicht erforderlich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes nach Anordnung der Hochschule besteht.
- Die Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erfolgt bei Lehrveranstaltungen täglich.
- Zur Überprüfung des 3G-Status soll das entsprechende Zertifikat digital in der Corona-Warn-App bzw. der CovPass-App bereitgehalten werden.
- Das Vorliegen eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises wird bei sonstigen Präsenzveranstaltungen bei sämtlichen Teilnehmern überprüft.
- Eine Stoßlüftung (alle Fenster, die sich öffnen lassen, komplett öffnen) mit einer Dauer von mindestens fünf Minuten ist entsprechend der Zeitplanung der Veranstaltungen, spätestens jedoch alle 45 Minuten, einzuhalten.
- Dozierende und Vortragende sollen sich während der Veranstaltung ausschließlich im Stirnseitenbereich des Seminarraums aufhalten. Bewegungen zwischen den Tischen der Studierenden sind weitestgehend zu vermeiden.



- Um Staubildung vor dem Sanitärbereich zu vermeiden, sollte der Sanitärbereich während der Veranstaltung aufgesucht werden. Es ist der Sanitärbereich auf dem Stockwerk der Veranstaltung zu benutzen.
- In den Fluren der Hochschule sowie in der Bibliothek und Cafeteria ist ein Atemschutz (FFP2-Maske oder vergleichbar) zu tragen. Auf den Fluren und Vorräumen der Hochschule sind Gruppenbildungen oder Besprechungen zu vermeiden. Nutzen Sie hierzu Ihren Seminarraum bzw. das Außenareal (mit Abstandsgebot).

Bibliothek

- Der Zutritt zur Bibliothek ist nur mit Hochschulchipkarte und nach Vorlage eines 3G-Zertifikats möglich. Ausnahmen sind Buchabholung und Buchrückgabe.
- Nicht immunisierte Personen müssen einen max. 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Ein Selbsttest ist nicht zulässig.
- Beim Betreten der Bibliothek ist an der Ausleihtheke das entsprechende Zertifikat vorzuzeigen.

Ludwigsburg, 11.02.2022

Das Rektorat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg